



Grenzen und Möglichkeiten des PsychKG und des Betreuungsrechts bei der Unterbringung fremdgefährdender Probanden

Andreas Türpe, Justizministerium Nordrhein-Westfalen



Gesetzliche Grundlagen der Unterbringung

- **Betreuungsrecht: § 1906 BGB**
- **Öffentlich-rechtliche Unterbringung zur Gefahrenabwehr:
Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei
psychischen Krankheiten (PsychKG)**
- **Verfahrensrecht:
§§ 312 bis 339 FamFG**



Unterbringung nach Betreuungsrecht

- § 1906 BGB

Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohle des Betreuten erforderlich ist, weil



Unterbringungs Voraussetzungen § 1906 BGB

- 1.) (a) Gefahr der Selbsttötung oder Zufügung erheblichen gesundheitlichen Schadens (b) auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung besteht,
- 2. (a) eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, (b) diese(r) ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und (c) der Betreute krankheitsbedingt die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.



Unterbringung nach Betreuungsrecht

Fazit:

Eine Unterbringung fremdgefährdender Probanden (sofern für sie überhaupt ein rechtlicher Betreuer bestellt ist) ist nach Betreuungsrecht nicht möglich.



Unterbringung nach PsychKG NRW

- Sog. öffentlich-rechtliche Unterbringung, die der Gefahrenabwehr dient.
- **Legaldefinition** der Unterbringung in § 10 Abs. 2 S. 1 PsychKG:
 - Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Betroffene gegen ihren Willen oder gegen den Willen Aufenthaltsbestimmungsberechtigter oder im Zustand der Willenlosigkeit in ein psychiatrisches Fachkrankenhaus, eine psychiatrische Fachabteilung eines Allgemeinkrankenhauses oder einer Hochschulklinik (Krankenhaus) eingewiesen werden und dort verbleiben.



PsychKG Unterbringung Voraussetzungen

- 1. Krankhafter psychischer Zustand
- Behandlungsbedürftige Psychosen sowie andere behandlungsbedürftige psychische Störungen und Abhängigkeitserkrankungen von vergleichbarer Schwere (Legaldefinition in § 1 Abs. 2 PsychKG NW).
- Entscheidend ist der objektive Befund, nicht, ob der Betroffene subjektiv unter der Erkrankung leidet.
- Erforderlich ist stets ein die Freiheitsentziehung rechtfertigender Schweregrad - der Störung muss im konkreten Fall Krankheitswert zukommen.
- Orientierung an ICD-10



PsychKG Unterbringung Voraussetzungen

- Relevant bei der Fremdgefährdung: andere psychische Störungen im Sinne des § 1 Abs. 2 PsychKG
- Hierzu zählen auch schizoide, paranoide und dissoziale Persönlichkeitsstörungen (F60 "Spezifische Persönlichkeitsstörungen" der Klassifikation nach ICD-10)



PsychKG Unterbringung Voraussetzungen

- Die psychische Störung muss eine einer Psychose vergleichbare Schwere haben (Notwendigkeit eines die Unterbringung rechtfertigenden Schweregrads). Geringfügige psychische Störungen rechtfertigen keine Unterbringung nach dem PsychKG (Abwägung Fremdgefährdung und Eingriff in Freiheitsrecht).
- Weiter erforderlich: Behandlungsbedürftigkeit
- Diese ist zu bejahen, wenn die Krankheit ohne die Behandlung eine erhebliche Verschlimmerung erfahren würde, die Zunahme oder zumindest die Fortdauer einer krankheitsbedingten Gefährdung zu erwarten ist.



PsychKG Unterbringung Voraussetzungen

- 2. Fremdgefährdung
- a) Gefährdung Dritter
- Situation, in der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die in § 11 PsychKG genannten Rechtsgüter eintreten wird.
- Bei der Gefahrprognose kann berücksichtigt werden: frühere Krankheitsverläufe, Verhaltensmuster oder -abläufe des Betroffenen, aber auch seine bisherige Entwicklung und Krisenanfälligkeit



PsychKG Unterbringung Voraussetzungen

- b) Gegenwartigkeit
- Die Gefahr ist gegenwärtig, wenn ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist.
- Für die Gewissheit des Schadenseintritts genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit jederzeitigen Eintritts.
- Früheres krankhaftes Verhalten kann berücksichtigt werden!



PsychKG Unterbringung Voraussetzungen

- Bsp.: Betroffener war früher in einem Krankheitsschub gewalttätig und ist aktuell krankheitsbedingt unberechenbar / sein früheres Verhalten ist Indiz dafür, dass er in einem neuen Schub jederzeit gefährlich ist.
- c) Kausalität zwischen Erkrankung und Gefährdungslage
- d) Erforderlichkeit:
- Unterbringung muss zur Gefahrenabwehr unausweichlich erforderlich sein.



PsychKG Unterbringung Voraussetzungen

- Im Rahmen einer Güterabwägung muss der mit der Unterbringung verbundene Eingriff in die persönliche Freiheit mit der von dem Betroffenen ausgehenden Gefahr ins Verhältnis gesetzt werden.



Sofortige Unterbringung nach PsychKG

- Zulässig bei Gefahr im Verzug (häufiger Fall in der Praxis)
- Örtliche Ordnungsbehörde kann die sofortige Unterbringung ohne vorherige gerichtliche Entscheidung vornehmen.
- Notwendigkeit eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als vom Vortrag ist
- Zeugnis muss von Ärzten ausgestellt sein, die im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren sind.



Sofortige Unterbringung nach PsychKG

- c) Verpflichtung der Ordnungsbehörde, unverzüglich beim Amtsgericht einen Antrag auf Unterbringung zu stellen
- d) Ist die Unterbringung nicht bis zum Ablauf des auf den Beginn der sofortigen Unterbringung folgenden Tag durch das Gericht angeordnet, ist der Betroffene zu entlassen.



Verfahrensrecht

- § 13 PsychKG verweist auf die Vorschriften des FamFG.
- Dort ist das Unterbringungsverfahren in §§ 312 ff. FamFG geregelt.
- Wichtige Vorschriften:
- § 319 FamFG: Persönliche Anhörung des Betroffenen durch das Gericht vor einer Unterbringung



Verfahrensrecht

- § 321 FamFG: Förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme vor der Unterbringung
- § 329 FamFG: Unterbringung endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit mit Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird.
- §§ 331 ff. FamFG: Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung



Auslegung des Begriffs der psychischen Störung

- Bestehen Lücken im System der Unterbringung fremdgefährdender Menschen?
- Hier sicherlich ein zentraler Begriff: Die psychische Störung (unterschiedlicher Gebrauch dieses Begriffs im PsychKG und ThUG?)
- Zu einer solchen Differenzierung findet sich - soweit ersichtlich - bislang keine Rechtsprechung.
- BVerfG hat sich mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der "psychischen Störung" i.S.d. ThUG in einer jüngst ergangenen Entscheidung befasst.



BVerfG zur psychischen Störung

- „...Damit (Anm.: mit dem Begriff der „psychischen Störung“) hat der Gesetzgeber gerade nicht an die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 20, 21 StGB angeknüpft, sondern ersichtlich eine **neue dritte und damit eigenständige Kategorie** geschaffen, die das Verständnis der psychischen Störung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgreift und sich **unterhalb der Schwelle von §§ 20, 21 StGB** einordnet. Dementsprechend setzt der Begriff der psychischen Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG gerade nicht voraus, dass der Grad einer Einschränkung der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB erreicht wird. Vielmehr sind auch spezifische Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz sowie der Impuls- und Triebkontrolle unter diesen Begriff zu fassen; gleiches gilt insbesondere auch für die dissoziale Persönlichkeitsstörung...“



BVerfG zur psychischen Störung II

Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der ausdrücklich darauf hinweist, dass auch ein „weiterhin abnorm aggressives und ernsthaft unverantwortliches Verhalten eines verurteilten Straftäters“ - **und zwar unabhängig vom Vorliegen einer im klinischen Sinn behandelbaren psychischen Krankheit** - nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. e) EMRK eine Freiheitsentziehung rechtfertigen kann und in diesem Sinne auch der Begriff der psychischen Störung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG zu verstehen sei (BTDrucks 17/3403, S. 53 f.).



BVerfG zur psychischen Störung III

„...Zwar führt die Gesetzesbegründung ferner aus, dass sich die Begriffswahl des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG „zugleich“ an den in der Psychiatrie eingeführten Klassifikationssystemen ICD-10 und DSM-IV anlehne. Danach erfordere die Annahme einer der dort aufgeführten Diagnosen einen klinisch erkennbaren Komplex von Symptomen oder Verhaltensauffälligkeiten, die mit persönlichen Belastungen und Beeinträchtigungen der betroffenen Person verbunden sind; *soziale Abweichungen oder Konflikte allein reichen hingegen nicht aus*. Allerdings könnten sich spezifische Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz, der Impuls- oder Triebkontrolle als psychische Störung darstellen. Dies gelte insbesondere für die dissoziale Persönlichkeitsstörung und verschiedene Störungen der Sexualpräferenz, etwa die Pädophilie oder den Sadomasochismus. *Letztlich decke der Begriff der „psychischen Störung“ ein breites Spektrum von Erscheinungsformen ab, von denen nur ein Teil in der psychiatrisch-forensischen Begutachtungspraxis als psychische Erkrankung gewertet werde...*“

Zitiert wird BT-Drs. 17/3403, S. 53 f.



BVerfG zur psychischen Störung IV

„...Ungeachtet der ergänzenden Bezugnahme des Gesetzgebers auf die psychiatrischen Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM-IV handelt es sich danach bei dem Begriff der „psychischen Störung“ in § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG um einen *unbestimmten Rechtsbegriff, der mit den überkommenen Kategorisierungen der Psychiatrie nicht deckungsgleich ist*. Ob seine Merkmale im Einzelfall erfüllt sind, haben die Gerichte eigenständig zu prüfen. Auch wenn die Frage nach dem Vorliegen einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG regelmäßig nur auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens zu beantworten sein wird, obliegt die rechtliche Beurteilung der von Sachverständigen ermittelten medizinischen oder psychologischen Tatsachen allein den Gerichten...“



Praktische Probleme bei der Unterbringung

- Probleme mit PsychKG bei der Notwendigkeit einer länger andauernden Unterbringung?
- In der Praxis kommt die Unterbringung nach PsychKG hauptsächlich bei akuten Kriseninterventionen zur Anwendung - mit der Folge einer regelmäßig kurzen Verweildauer in der Psychiatrie.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!